



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-132

Welche Lösungen, damit die Regionen und Gemeinden ihre Arbeit an der Arbeitszonenplanung fortsetzen können?

Urheber/in:	Gobet Nadine / Michellod Savio
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	25.05.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	26.05.2023
Antwort des Staatsrats:	14.11.2023

I. Anfrage

Vor einigen Wochen wurden die Regionalverbände vom Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) über die Datenbank des Systems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen (SyZACT) informiert. In diesem E-Mail vom 4. April 2023 wies das BRPA darauf hin, dass es momentan die Parzellen in der Datenbank nicht aktualisieren könne, damit die Regionen sie anschliessend auf dem neusten Stand halten können, und dass es auch keine Anwendung zur Sichtung der Informationen durch die verschiedenen Benutzergruppen schaffen könne. Ebenfalls in diesem Schreiben war zu lesen, dass die Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB) zurzeit über keine personellen und finanziellen Ressourcen für die Aktualisierung von SyZACT verfügt, obwohl sie gesetzlich für die Verwaltung der Datenbank zuständig ist.

Aufgrund dieses Sachverhalts stellen die Unterzeichneten dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Die Raumplanungsverordnung verlangt ausdrücklich (Art. 30a Abs. 2), dass der Kanton ein System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen einführt, das es erlaubt, den Erweiterungsbedarf bezüglich Arbeitszonen zu begründen und festzustellen, ob Flächen zur Kompensation neuer Einzonungen dienen können. Die Datenbank ist zwar vorhanden, aber was gedenkt der Staatsrat zu tun, um die Anforderungen des Bundes zu erfüllen, falls die Datenbank nicht aktualisiert werden kann?
2. Damit den Unternehmen die Grundstücke angeboten werden können, die sie benötigen, um sich zu entwickeln, wobei die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) einzuhalten sind, müssen die Regionen von Zeit zu Zeit die Arbeitszonen umverteilen, respektive eine Gesamtbilanz über die Arbeitszonen ziehen. Ohne eine regelmässig aktualisierte Datenbank ist dies aber nicht möglich. Welche Lösungen wird der Staatsrat den Regionen anbieten, um dieses Problem zu beheben, das ihre Arbeit künftig noch mehr behindert? Gemäss dem Blatt T103 des KRP sind die Gemeinden im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Ortsplanung oder bei einer Erweiterung der Bauzone verpflichtet, eine Studie zum Verdichtungs- und Aufwertungspotenzial ihrer Bauzonen zu erstellen. Sie benötigen dafür insbesondere die aktuellen Daten zu den Arbeitszonen. Da die Datenbank SyZACT nicht mehr

aktualisiert wird, können die Gemeinden ihre Studien nicht mehr darauf abstützen. Welche Lösungen schlägt der Staatsrat den Gemeinden vor, um dieses Problem zu beheben?

3. Dem kantonalen Gesetz über die aktive Bodenpolitik zufolge ist die Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB) für Folgendes zuständig: «Verwaltung und technischer Unterhalt einer Datenbank der Arbeitszonen, mit der die von den verschiedenen Akteuren und insbesondere von den Regionen bereitgestellten Informationen erfasst und weitergegeben werden können, namentlich die Angaben zu den Eigenheiten und zur Verfügbarkeit der Grundstücke» (Art. 23 Abs. 3 Bst. c des kantonalen Gesetzes über die aktive Bodenpolitik). Was sagt der Staatsrat dazu, dass die KAAB ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) neue Bedingungen für die Planung von Arbeitszonen vorsieht, um namentlich die Verteilung und Nutzung der Flächen in Arbeitszonen zu optimieren. Die Raumplanungsverordnung verlangt ausdrücklich (Art. 30a Abs. 2 RPV), dass der Kanton ein regionales System zur Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, das es erlaubt, den Erweiterungsbedarf bezüglich Arbeitszonen zu begründen und festzustellen, ob Flächen zur Kompensation neuer Einzonungen dienen können. Diese neue Anforderung des Bundes muss erfüllt werden, damit neue Arbeitszonen ausgeschieden werden können. Die Dimensionierung von Arbeitszonen kann gemäss Bundesrecht nicht mehr auf Gemeindeebene erfolgen. Die Ausdehnung der im Kanton Freiburg rechtmässig ausgeschiedenen Arbeitszonen muss für die Gültigkeitsdauer des kantonalen Richtplans unverändert bleiben, da der Bundesrat ihre maximale Fläche im Kanton auf 1480 ha festgelegt hat, was der gesamten Fläche entspricht, die im Jahr 2016 in dieses Zonentyps rechtmässig ausgeschieden war.

Die vom Bundesrat festgelegte Gesamtfläche berücksichtigt die vom Kanton in seinem kantonalen Richtplan festgelegte Strategie. Diese gründet auf einer Studie der Wirtschaftsförderung, die von der *Communauté d'études pour l'aménagement du territoire* der ETH Lausanne im Rahmen eines Auftrags aufgestellt wurde und die zum Schluss kam, dass der Kanton für die Gültigkeitsdauer des kantonalen Richtplans einen Bedarf von 400 ha an überbaubaren Flächen in Arbeitszonen aufweist. Dieser geschätzte Bedarf entsprach der Reserve von un bebauten, rechtmässig ausgeschiedenen Arbeitszonen, wobei die Reserven der Unternehmen nicht berücksichtigt wurden. Diese Feststellung hat den Bundesrat veranlasst, die oben erwähnte Bedingung zu stellen, um die rechtmässig ausgeschiedenen Flächen in Arbeitszonen im Kanton zu stabilisieren. Der Bedarf an 400 ha wurden im Rahmen der erwähnten Studie auf die Regionen des Kantons verteilt. Diese Aufteilung wurde in den kantonalen Richtplan aufgenommen und die Regionen haben gestützt darauf eine Arbeitszonenstrategie ausgearbeitet.

Der Grosse Rat hat beschlossen (Art. 3 Abs. 13 ASF 2016_12), dass ein regionales System für die Verwaltung der Arbeitszonen eingerichtet wird. Dieser Entscheid ist mit dem kantonalen Richtplan koordiniert, der den Regionen die Aufgabe überträgt, die regionale Strategie im Bereich der Arbeitszonen festzulegen, wobei der Kanton eine Anwendung für die koordinierte Bewirtschaftung der Arbeitszonen auf dem ganzen Kantonsgebiet zur Verfügung stellt. Damit erhalten die Regionen eine wichtigere Rolle hinsichtlich der Optimierung der Arbeitszonennutzung auf regionaler Ebene und der Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung. Es gilt, die Regionen aktiv an der Arbeitszonenplanung zu beteiligen, damit diese ihren Bedürfnissen entspricht und es ermöglicht, die geeignetsten Gebiete für die Niederlassung und die Entwicklung von Unternehmen zu

bestimmen und zu planen. Die Regionen haben eine Frist bis August 2024 erhalten, um im Rahmen ihres regionalen Richtplans (Art. 22a RPBG) eine Strategie für die Arbeitszonen nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans auszuarbeiten.

Es war folglich wichtig, rasch ein Instrument für die Arbeitszonenbewirtschaftung zu entwickeln, um die Regionen zu unterstützen und eine optimale Zusammenarbeit mit dem Kanton zu gewährleisten. Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) hat die ursprüngliche Entwicklung und Bereitstellung der Datenbank SyZACT übernommen. Diese Datenbank existiert heute und kann die Regionen, Gemeinden, WIF und KAAB über den Stand der Arbeitszonen im Kanton Freiburg zu dem Zeitpunkt informieren, an dem die von den Regionen aufgestellte Bilanz der Arbeitszonen validiert wurde.

Im Anschluss an die erste Validierungsrunde der im SyZACT eingegebenen Informationen, die zur Ausarbeitung der regionalen Richtpläne gedient haben, stellte sich der SyZACT-Lenkungsausschuss, an dem alle Regionen beteiligt sind, die Frage, mit welcher Frequenz die Datenbank aktualisiert werden soll. Nach Meinung der Regionen sollten die Daten regelmässig aktualisiert werden, damit sie auf dem gleichen Stand sind wie die zugrundeliegenden Geodaten, namentlich die Nutzung und die Liegenschaften, um so nah wie möglich an der Realität zu sein. Das BRPA und die Regionen entwickelten daher einen neuen Gesamtprozess für das System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen. Dieser neue Prozess sollte eine regelmässige Aktualisierung der wichtigsten Entitäten von SyZACT, bzw. der Schnittstellen zwischen den rechtmässig ausgeschiedenen Arbeitszonen und den aktuellen Parzellen, ermöglichen und würde die Arbeit von 1 VZÄ während etwa einem Jahr erfordern, bis der Prozess in das System integriert ist und die gesamten Daten aktuell sind.

Die Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die durch das Gesetz über die aktive Bodenpolitik (ABPG) errichtet wurde. Sie hat ihre Tätigkeit am 1. Oktober 2020 aufgenommen und wird von einem Verwaltungsrat geführt. Die Anstalt wird sich künftig an der Bereitstellung und am Betrieb der SyZACT-Tools beteiligen, und zwar namentlich um ihren eigenen Informationsbedarf über die Verfügbarkeit von Arbeitszonen zu decken. Das Gesetz über die aktive Bodenpolitik überträgt in seinem Artikel 23 Abs. 3 Bst. c der Anstalt den Auftrag, eine Datenbank der Arbeitszonen zu verwalten und technisch zu unterhalten, mit der die von den verschiedenen Akteuren und insbesondere von den Regionen bereitgestellten Informationen erfasst und weitergegeben werden können, namentlich die Angaben zu den Eigenheiten und zur Verfügbarkeit der Grundstücke. Die KAAB ist also für die Verwaltung und nicht für eine allfällige Weiterentwicklung der Anwendung zuständig.

1. Die Raumplanungsverordnung verlangt ausdrücklich (Art. 30a Abs. 2), dass der Kanton ein System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen einführt, das es erlaubt, den Erweiterungsbedarf bezüglich Arbeitszonen zu begründen und festzustellen, ob Flächen zur Kompensation neuer Einzonungen dienen können. Die Datenbank ist zwar vorhanden, aber was gedenkt der Staatsrat zu tun, um die Anforderungen des Bundes zu erfüllen, falls die Datenbank nicht aktualisiert werden kann?

Das System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen hat es in seiner aktuellen Form ermöglicht, die verfügbaren und die nicht verfügbaren Flächen zu unterscheiden und zu messen, um die Arbeitszonenstrategie in den regionalen Richtplänen festzulegen und den künftigen Einzonungsbedarf nachzuweisen. Das System ermöglicht es aktuell nicht, jede Nutzungsänderung einer Parzelle einzutragen. Zonenanpassungen und -änderungen können hingegen direkt durch die

Regionen und/oder Gemeinden in die Datenbank eingegeben werden, was eine zwar nicht automatische, aber immerhin manuelle Aktualisierung der SyZACT-Datenbank ermöglicht. Die im revidierten RPG und seiner Verordnung verankerten Pflicht zur Einführung eines Systems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen, das heisst eine Momentaufnahme der Arbeitszonen auf regionaler Ebene, ist erfüllt.

- 2. Damit den Unternehmen die Grundstücke angeboten werden können, die sie benötigen, um sich zu entwickeln, wobei die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) einzuhalten sind, müssen die Regionen die Arbeitszonen umverteilen. Ohne eine regelmässig aktualisierte Datenbank ist dies aber nicht möglich. Welche Lösungen wird der Staatsrat den Regionen anbieten, um dieses Problem zu beheben, das ihre Arbeit künftig noch mehr behindert?*

Die Daten der ersten SyZACT-Generation haben es den Regionen ermöglicht, ihre Strategie für die Bewirtschaftung der Arbeitszonen in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Sie verfügen damit über die nötigen Grunddaten, um sich Gedanken über die Umverteilung der Arbeitszonen zu machen. Der Staatsrat betont, dass es den Regionen und/oder Gemeinden freisteht, Änderungen an der Datenbank vorzunehmen, sobald die Änderungen rechtmässig in Kraft getreten sind. Doch wie weiter oben dargelegt, erlaubt SyZACT aktuell keine regelmässige Aktualisierung der Daten, um ein möglichst realitätsgetreues Bild zu geben. Nach Meinung des Staatsrats ist SyZACT noch nicht voll entwickelt. Sie erfüllt zwar die gesetzlichen Vorschriften gemäss RPG, bietet den Regionen und Gemeinden aber kein vollkommen geeignetes und effizientes Tool. Deshalb ist vorgesehen, dass das BRPA einen Zusatzkredit von schätzungsweise 30 000 Franken erhält, um die Anwendung fertig zu entwickeln. Sobald diese Arbeit abgeschlossen ist, wird die Verwaltung von SyZACT der KAAB übertragen.

- 3. Dem kantonalen Gesetz über die aktive Bodenpolitik zu folge, ist die Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB) für Folgendes zuständig: «Verwaltung und technischer Unterhalt einer Datenbank der Arbeitszonen, mit der die von den verschiedenen Akteuren und insbesondere von den Regionen bereitgestellten Informationen erfasst und weitergegeben werden können, namentlich die Angaben zu den Eigenheiten und zur Verfügbarkeit der Grundstücke» (Art. 23 Abs. 3 Bst. c des kantonalen Gesetzes über die aktive Bodenpolitik). Was sagt der Staatsrat dazu, dass die KAAB ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt?*

Gemäss Artikel 23 Abs. 3 Bst. c ABPG, ist die KAAB dafür zuständig, die Datenbank SyZACT zu verwalten und technisch zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst aber nicht die Weiterentwicklung der Anwendung nach den Bedürfnissen und Wünschen der Regionen, der Gemeinden oder des Kantons. Die zusätzlichen Mittel, die vorgesehen sind, ermöglichen es, die Entwicklung der Anwendung abzuschliessen und daraus ein geeignetes und effizientes Tool zu machen. Sobald diese Arbeit abgeschlossen ist, wird die Verwaltung von SyZACT der KAAB übertragen.